Stadt Kalkar

Fachgutachten

FFH-Vorprüfung

zur Aufstellung des
Bebauungsplans Nr. 096 „Kerkend“
der Stadt Kalkar

StadtUmBau
Ingenieurgesellschaft mbH
Stadtentwicklung - Umweltplanung - Bauwesen
Architektur - Städtebau - Landschaftsplanung

StadtUmBau GmbH
Basilikastrasse 10
D- 47623 Kevelaer
tel +49 (0)2832 / 97 29 29
fax +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de

Bearbeiter:
M.Sc. Stadt- Landschaftsökologe
Maik Schultz
27. März 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Aufgabenstellung 3

2 Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele 3

2.1 Das Schutzgebiet DE-4203-401 „VSG Unterer Niederrhein" 3

2.1.1 Lage zum Vorhaben und Gebietsübersicht 3

2.1.2 Beschreibung des Schutzgebietes DE-4203-401 5

3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren .. 9

3.1 Beschreibung des Vorhabens 9

4 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren 10

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren 11

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren 11

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 11

5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben 12

5.1 Baubedingte Beeinträchtigungen 12

5.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen 12

5.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen 13

6 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte 13

7 Fazit 14

1 Anlass und Aufgabenstellung

Eine private Bauherrin beabsichtigt den Neubau von drei Doppelhäusern im Stadtteil Niedermörmter. Die Stadt Kalkar hat daher beschlossen das Vorhaben durch die Aufstellung eines Bebauungsplans zu unterstützen. Derzeit besteht die Fläche überwiegend aus Grünland und ist im nördlichen Teilbereich mit einem Wohnhaus und weiteren Hofanlagen bebaut. Die Fläche grenzt unmittelbar an das Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“. Das darin befindliche FFH-Gebiet DE-4204-301 „NSG Reeser Schanz“ befindet sich in rund 1.050 m Entfernung zum Plangebiet.

Aufgrund der räumlichen Nähe des Vorhabenbereichs zum Gebiet des Netzes Natura 2000 und möglicher Wirkungsbeziehungen erfolgt eine Untersuchung zur Verträglichkeit des Vorhabens gemäß Art. 6, Abs. 3 FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG. Im Rahmen des vorliegenden Fachgutachtens wird untersucht, ob das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Beeinträchtigungen auslösen kann.

Vor der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) ist im Rahmen einer FFH-Vorprüfung, FFH-Screenings oder einer so genannten Prognose, festzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden. Diesem Erfordernis tragen die dem Gesetz nachgeordneten Rechtsvorschriften Rechnung, indem sie die Durchführung der FFH-VP vom Ergebnis einer solchen Vorprüfung abhängig machen. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) nicht erforderlich.

Grundsätzlich ist es dabei nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des NATURA-2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-VP nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-VP aus.

2 Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele

2.1 Das Schutzgebiet DE-4203-401 „VSG Unterer Niederrhein"

2.1.1 Lage zum Vorhaben und Gebietsübersicht

Das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein" liegt unmittelbar angrenzend an die Planfläche. Zwischen der Planfläche und dem Vogelschutzgebiet liegen Deichanlagen und ein Wirtschaftsweg, der entlang des Flusslaufs des Rheins verläuft. Diese Fläche umfasst gleichzeitig das Landschaftsschutzgebiet LSG-4102-0002 „Rheinufer“ und ist Teil der Verbundfläche VB-D-4203-004 „Rheinaue zwischen Niedermörmter und Hönnepel“. Das FFH-Gebiet DE-4204-301 „NSG Reeser Schanz“ liegt rund 1050 m entfernt vom Plangebiet.

Das Vogelschutzgebiet erstreckt sich vom Binsheimer Feld im Süden bis zur niederländischen Grenze im Norden und umfasst wesentliche Teile der rezenten Aue des Rheins und große Flächen der Altaue im Deichhinterland.

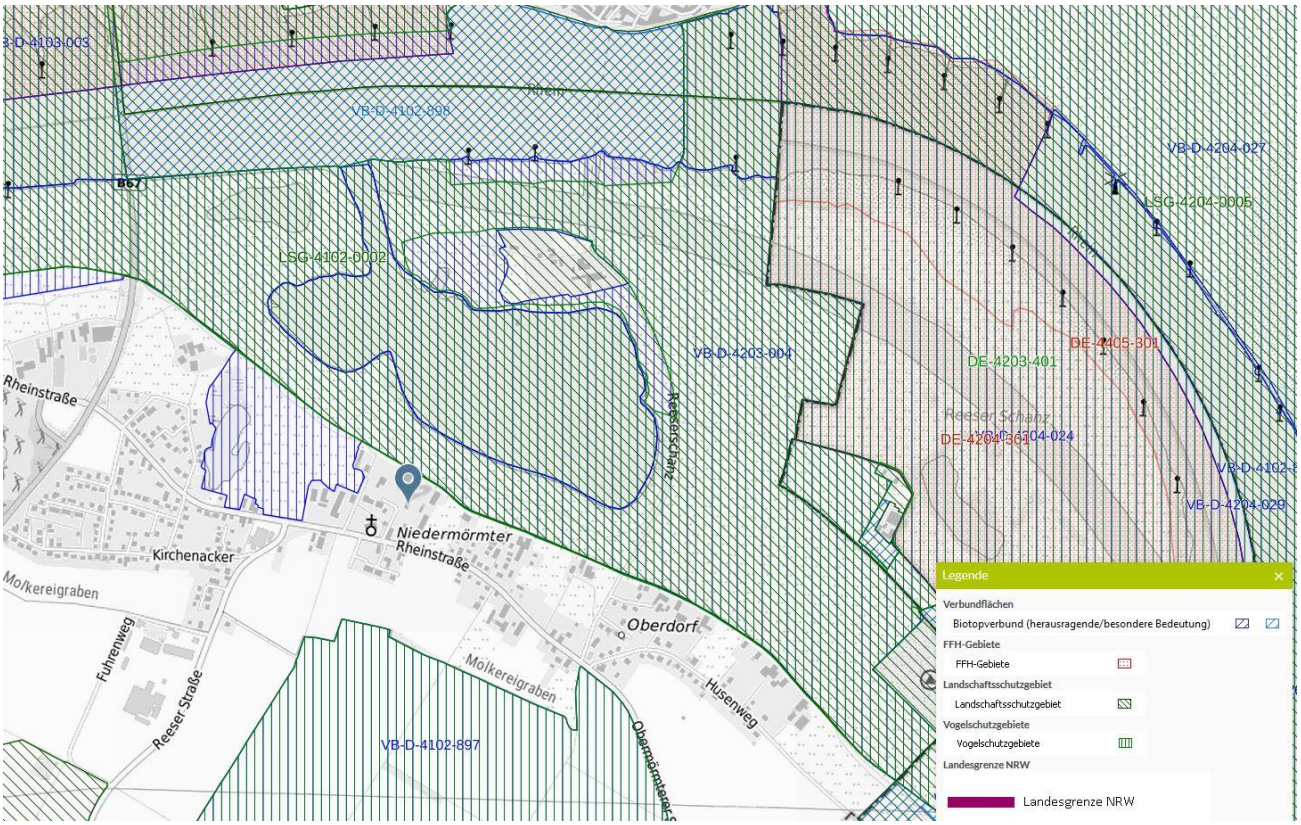

Abbildung 1: räumliche Lage der Schutzgebiete und Lage des Plangebiets

Südlich schließt das Siedlungsgebiet von Niedermörmter an das Plangebiet an, während nördlich das Deichvorland beginnt. Das Plangebiet wird überwiegend als Grünland und Garten genutzt, welches zur Deichanlage mit einem Wohnhaus und Hofanlagen bebaut ist.

2.1.2 Beschreibung des Schutzgebietes DE-4203-401

Natura 2000-Nr.	DE-4203-401
Gebietsname :	VSG Unterer Niederrhein
Fläche:	25809,38 ha
Ort(e):	
Kreis(e):	Duisburg, Kleve, Wesel

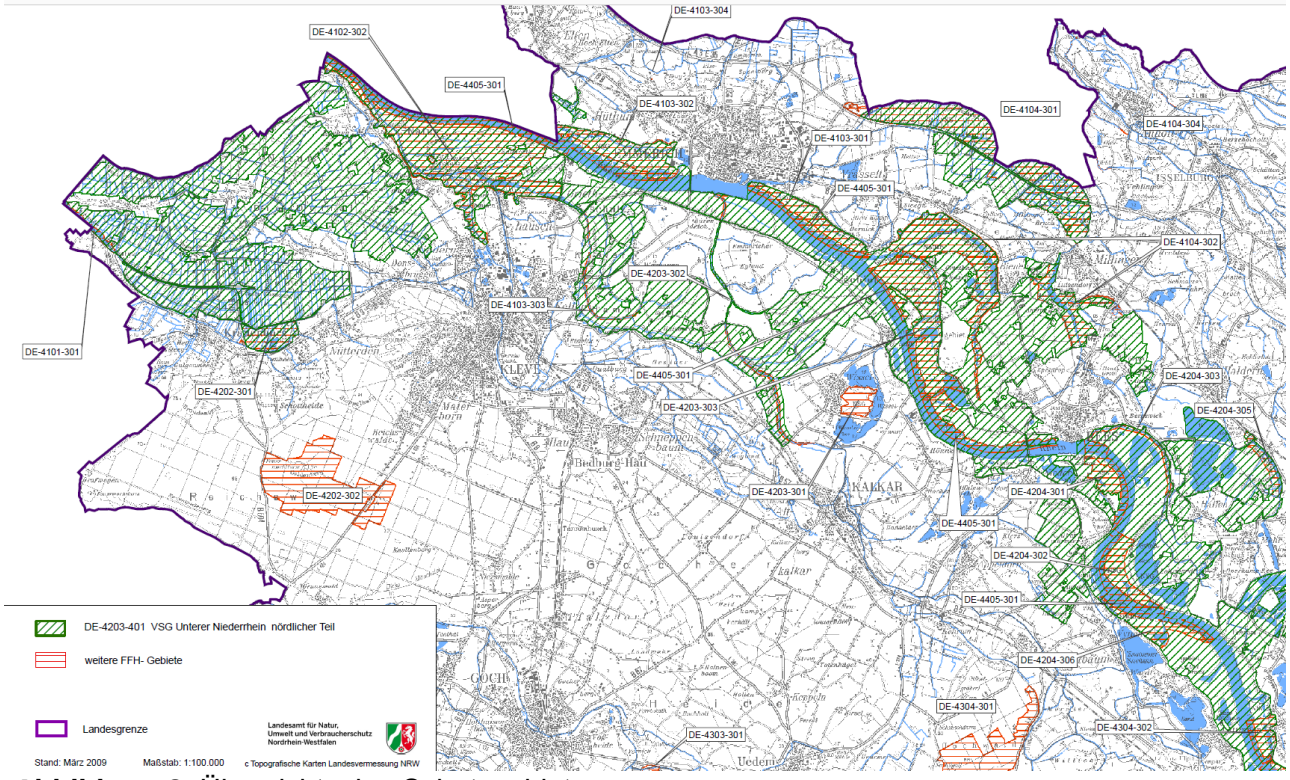

Abbildung 2: Übersichtsplan Schutzgebiet

Kurzcharakterisierung:

Das im FIS als zweitgrößtes in Nordrhein-Westfalen beschriebene VSG Unterer Niederrhein, stimmt in wesentlichen Teilen mit dem RAMSAR-Gebiet „Unterer Niederrhein“ überein und erstreckt sich vom Binsheimer Feld im Süden bis zur niederländischen Grenze im Norden. Es umfasst die rezente Aue des Rheins (Deichvorland), teilweise aber auch, wie z.B. mit der Düffel, große Flächen in der Altaue (Deichhinterland). Es wird als typische, historisch gewachsene Stromtal-Kulturlandschaft charakterisiert. Diese wird immer noch durch den Rheinstrom mit seinen im Spätsommer häufig trocken fallenden Sand- und Schlickufern, durch ausgedehnte, episodisch überschwemmte Grünlandflächen (Weiden und Mähweiden) mit Schwerpunkt im Deichvorland, durch Altarme, Altstromrinnen und Kolke mit ihren Schwimmblatt- und Verlandungsröhrichten, z.T. in komplexer Verzahnung mit Silberweidenwäldern oder Weidengebüschen, durch eine Vielzahl von Abgrabungsgewässern sowie partiell kleinflächige Kammerung durch Hecken und Kopfbäume, wie im Bereich der Düffel oder der Momm-Niederung, aber auch Ackerflächen im Deichhinterland geprägt.

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Vogelschutzrichtlinie:

Alpenstrandläufer	Krickente	Spießente
Baumfalke	Kurzschnabelgans	Tafelente
Bekassine	Löffelente	Teichrohrsänger
Blässgans	Nachtigall	Trauerseeschwalbe
Blaukehlchen	Pfeifente	Tüpfelsumpfhuhn
Brandgans	Pirol	Uferschnepfe
Bruchwasserläufer	Rohrdommel	Uferschwalbe
Dunkler Wasserläufer	Rohrweihe	Wachtelkönig
Eisvogel	Rostgans	Waldwasserläufer
Fischadler	Rotschenkel	Wanderfalke
Flussregenpfeifer	Saatgans	Wasserralle
Flussseeschwalbe	Schellente	Weißstorch
Gänsesäger	Schnatterente	Weißwangengans
Gartenrotschwanz	Schwarzkehlchen	Wiesenpieper
Goldregenpfeifer	Schwarzkopfmöwe	Zwerggans
Großer Brachvogel	Schwarzmilan	Zwergsäger
Grünschenkel	Seeadler	Zwergschnepfe
Kampfläufer	Sichelstrandläufer	Zwergtaucher
Kiebitz	Silberreiher	
Knäkente	Singschwan	

Güte und Bedeutung:

Der große offene Abschnitt der Rheinaue mit großen Grünlandflächen und zahlreichen naturnahen Gewässern ist herausragendes Brutgebiet für Flussseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Wachtelkönig und Blaukehlchen. Rastgebiet für mehr als 200.000 Wasservögel, besonders für Wildgänse.

Repräsentanz

Das Vogelschutzgebiet ist das Überwinterungsgebiet für bis zu 200.000 arktische Gänse, die hier alljährlich im Zentrum eines einzigartigen Naturschauspiels stehen. Die Gänse sind lebendiger Ausdruck für die Notwendigkeit eines internationalen Biotopverbundes, der die Niederlande - ebenfalls Überwinterungsquartier - mit dem Niederrhein verbindet, aber auch die im fernen Sibirien befindlichen Brutreviere der Gänse einbezieht. Neben der herausragenden Bedeutung des Gebietes für Blässgans und Saatgans, hat das Vogelschutzgebiet mit seinen zahlreichen Gewässern einerseits für viele hier brütende Vogelarten landesweite Bedeutung (Flussseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Teichrohrsänger, Löffelente, Tüpfelsumpfhuhn), andererseits wird es neben den Gänsen von vielen weiteren Vogelarten (z.B. Rohrdommel, Bruchwasserläufer, Singschwan, Zwergschwan, Zwergsäger) als Rast- und Überwinterungsgebiet genutzt.

Die kiesig, sandigen Rheinufer, aber auch der Abgrabungsseen sind ein bevorzugter Brutplatz des Flussregenpfeifers. Im Bereich des Grünlandes, vor allem dann, wenn es in Teilen der Altaue und im Umfeld von Altwässern bei relativ hohem Grundwasserstand nicht so intensiv genutzt wird, brüten Rotschenkel, Uferschnepfe, Kiebitz, Großer Brachvogel und Wachtelkönig. Auf selten gewordenen anmoorigen und mit Weidengebüschen durchsetzten Extensivgrünlandflächen brüten Blaukehlchen und Schwarzkehlchen.

Die gekammerten Landschaftsteile mit ihren ausgedehnten Kopfbaumbeständen beherbergen ein Schwerpunktvorkommen des Steinkauzes in NRW, zugleich eines der bedeutenden Vorkommen in Deutschland. Die Weichholzauenwälder und -gebüsche sind der Lebensraummittelpunkt von Pirol und Nachtigall. Zahlreiche Teilflächen werden wegen ihrer auentypischen Lebensraumausstattung auch als FFH-Gebiet in das Netz NATURA 2000 eingeknüpft.

Entwicklungsziel

Die vorhandene Lebensraumvielfalt mit ihrer charakteristischen Avifauna ist zu erhalten und weiter zu entwickeln. Maßnahmen, die mit Versiegelung oder Zerschneidung verbunden sind, sollten unterbleiben. Ein kleinräumiger Wechsel aus Wiesen- Weide- und Mähweidenutzung, möglichst im Komplex mit Hochstaudenfluren und Brachen ist zu fördern. Die aktuellen Grünlandanteile im Vogelschutzgebiet sind unbedingt zu halten, nach Möglichkeit auszudehnen. Einer weiteren Austrocknung der Aue ist mit allen zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu begegnen (keinesfalls abflussfördernde Maßnahmen), die Wiedervernässung von Teilflächen ist unbedingt anzustreben. Die Gewässer sollten vor Eutrophierung durch Extensivierung angrenzender Grünlandflächen geschützt werden. Die Auenwaldentwicklung mit Schwerpunkt im Bereich der zu diesem Zweck ausgewiesenen FFH-Flächen ist zu sichern und zu fördern. Bedeutsam sind weiterhin Maßnahmen, die - auch grenzüberschreitend wirksam - der naturverträglichen Lenkung der Freizeitnutzung dienen.

Schutzziele und Maßnahmen

a) Für Vogelarten der natürlichen eutrophen Seen und Altarme wie Große Rohrdommel, Spießente, Krickente, Knäkente, Tafelente, Zwergsäger, Gänsesäger, Tüpfelsumpfhuhn, Rohrweihe, Trauerseeschwalbe, Blaukehlchen und Teichrohrsänger:

- Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von
- Nährstoffeinträgen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts

b) Für Vogelarten der Fließgewässer mit Unterwasservegetation; des Rheins mit Schlamm- und Kiesbänken und einjähriger Vegetation sowie der feuchten Hochstaudenfluren wie Flussregenpfeifer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Grünschenkel, Bekassine, Flussseeschwalbe und Eisvogel:

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit der Fließgewässer
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau
- von Uferbefestigungen
- Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik

c) Für Vogelarten der episodisch überschwemmten Grünlandflächen, des Feuchtgrünlandes und der mageren Flachland-Mähwiesen wie Weißstorch, Singschwan, Zwergschwan, Löffelente, Wachtelkönig, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe, Kampfläufer, Großer Brachvogel, Schwarzkehlchen und Wiesenpieper:

- Regeneration und Entwicklung von stromtaltypischen und artenreichem Grünland
- Stabilisierung des Wasserhaushaltes
- Wiedervernässung des Feuchtgrünlandes
- Extensivierung des Feucht- und Nassgrünlandes
- Anlage von Wiesenrandstreifen und Säumen
- Anlage von Blänken, Kleingewässer und Flachwassermulden
- Reduzierung der Gewässerunterhaltung an Gräben
- Gelegeschutz bei den Wiesenvogelarten; bei Bedarf: Lenkung der Mahd

d) Für Vogelarten der Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder sowie der Hartholz - Auenwälder wie Nachtigall und Pirol:

- Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft
- einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und
- Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten
- Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald) oder ggf. Initialpflanzung von
- Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)
- Vermehrung der Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder auf geeigneten Standorten nach
- Möglichkeit durch natürlich Sukzession oder Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen
- Waldgesellschaft
- Erhaltung bzw. Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder
- Überflutungsverhältnisse

e) Für Blässgans, Saatgans und Weißwangengans:

- Gewährleistung störungsfreier Rast-, Nahrungs-, Trink- und Schlafplätze
- Anlage von Ablenkungsfütterungen
- Vertragsnaturschutz (Ausgleichzahlung für Fraßschäden)
- Lenkung der Freizeitnutzung (z. B. Orni-Tourismus, Hubschrauber, Heißluftballons,
- Modellflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge, Wassersport[1]

[1] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Natura 2000-Gebiete in Nordrhein Westfalen, Datum 27.03.2018

3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Kalkar hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 096 „Kerkend“ im Stadtteil Niedermörmter beschlossen. Auslöser für die beabsichtigte Bauleitplanung ist die Absicht einer privaten Bauherrin auf der als Grünland genutzten Fläche südlich ihres Resthofes drei neue Doppelhäuser zu errichten. Das Plangebiet befindet sich im Norden des Siedlungsbereichs des Ortsteils Niedermörmter. Die Stadt Kalkar hat sich entschlossen das Vorhaben der Antragstellerin durch Aufstellung eines Bebauungsplans zu unterstützen, da die Fläche an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil unmittelbar angrenzt und erschlossen ist. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 096 umfasst Teile des Flurstücks 5 in der Flur 8 der Gemarkung Niedermörmter. Das Plangebiet ist rund 2.900 m² groß und wurde bislang überwiegend als Grünland bzw. Gartenfläche genutzt.

Abbildung 3: Luftbild des Plangebiets (rot markiert)

Abbildung 4: Entwurf zur geplanten Bebauung

4 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren

Die FFH-Vorprüfung hat das Ziel zu ermitteln, ob Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes durch das Vorhaben bau-, anlage- oder betriebsbedingt erheblich beeinträchtigt werden könnten. Dazu müssen Art, Intensität, räumliche Reichweite und Zeitdauer des Auftretens der projektspezifischen Wirkfaktoren abgeschätzt und hinsichtlich erheblicher Beeinträchtigungen auf Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie beurteilt werden.

Die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen berücksichtigt auch Wirkungen auf Funktionen und Funktionsbeziehungen, die außerhalb des FFH-Gebietes bestehen. Dabei werden die Funktionen und Funktionsbeziehungen betrachtet, die für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile der Erhaltungsziele des Schutzgebietes von Relevanz sind.

Nachfolgend werden die potenziellen Einflussfaktoren dargestellt, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Planung (dem Bau), der Anlage/den Baukörpern selbst und dem Betrieb/der Nutzung der Planung auf die für den Erhalt und die Entwicklung des FFH-Gebietes maßgeblichen Bestandteile wirken.

Da das Plangebiet außerhalb des VS-Gebietes liegt, können eine Flächeninanspruchnahme von Habitaten von Vogelarten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs.2 VS-Richtlinie ausgeschlossen werden. Die Biotopstrukturen des VS-Gebietes bleiben unverändert.

Verluste von Lebensräumen der Vogelarten außerhalb des VSG können sich auch auf das VSG auswirken.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen sind zeitlich befristet auf die Bauphase. Dabei sind folgende Wirkfaktoren grundsätzlich möglich, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen auftreten, etwa durch die Errichtung von Baufeldern, den Betrieb von Maschinen oder durch Erdarbeiten:

Akustische Effekte und Erschütterungen:

Baubedingte Verlärmung und Bewegung, die durch Maschinenbetrieb, Baustellenverkehr u.ä. entstehen können, verursachen temporäre Störungen der Vogelarten.

Visuelle Wirkungen:

Diese können durch Personen, Baufahrzeuge und bei Dunkelheit durch künstliche Beleuchtung hervorgerufen werden.

Stoffeinträge/ Emissionen:

Baubedingt kann es zu Staubaufwirbelungen kommen, die in die nähere Baustellenumgebung emittieren. Durch unsachgemäße Verwendung von Baustoffen und Maschinen, besteht die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in Grund- und Oberflächengewässer.

Flächeninanspruchnahme:

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die unter Umständen Habitatflächen von Tierarten kurz- und mittelfristig schädigen können.

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich direkt durch die geplante Nutzung und sind alle durch die Bauflächen und den Baukörper dauerhaft verursachten Veränderungen. Sie sind zeitlich unbegrenzt und greifen in das örtliche Wirkungsgefüge ein. Anlagebedingt sind folgende Wirkungen möglich:

Optische Effekte:

Von optischen Wirkungen, die durch Gebäude mit ihrer Silhouettenwirkung die Lebensraumeignung für Arten beeinflussen, ist aufgrund der bereits vorhandenen vertikalen Strukturen (Bebauung des Wunderlandes und der vorhandenen Gehölzkulisse entlang des Plangebiets) nicht auszugehen.

Flächeninanspruchnahme

Verlust von Habitaten geschützter Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme außerhalb des VSG.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkungen sind alle durch den täglichen Betrieb bzw. die Funktion einer baulichen Anlage verursachten Veränderungen, die unter Umständen dauerhafte Auswirkungen für das örtliche Wirkungsgefüge haben können.

Durch die die Outdooraktivitäten und die Nutzung der Stellplätze können folgende Wirkfaktoren auftreten, die Einfluss auf Lebensräume und Arten haben:

Lärm-, Lichtwirkung und optische Reize:

Hierbei handelt es sich um Störungen, die durch den Menschen (u.a. Anwohner, Arbeitnehmer) verursacht werden können. Störungen wildlebender Tierarten durch die Anwesenheit von Menschen sind dabei nicht auszuschließen.

Stoffeinträge:

Durch Regenwässer können Nährstoffe ins Gewässer eingetragen werden.

5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Nachfolgend werden mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes durch das Vorhaben im Einzelnen vorgestellt. Der Bewertungsmaßstab für die FFH-Vorprüfung orientiert sich an den für das Natura 2000-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen und verfolgt damit primär eine gebietsbezogene Prüfung. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die gemeldeten Arten nach Anhang II und die gemeldeten FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I und deren Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren.

5.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Für die innerhalb des 300 m Radius gelegenen Teile des VSG können baubedingte Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Wirkungen aufgrund der Entfernung und der Abschirmung durch bereits vorhandene Bebauung bzw. den zum Plangebiet vorhandenen Deich ausgeschlossen werden.

Baustraßen oder Bauflächen auf Flächen des VSG sind nicht zu erwarten, da das Gebiet über die Straße Kerkend und den vorhandenen Siedlungsrandbereich erschlossen werden kann.

Bezüglich diffuser Schadstoffeinträge durch Baustellenverkehr ist festzustellen, dass der überwiegende Teil der Bautätigkeit im Süden des Plangebietes im Bereich der Grünfläche erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Lebensräume der Vogelarten innerhalb des VSG sind daher auszuschließen.

5.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie ausgeschlossen werden kann.

Verluste von Lebensräumen der Vogelarten außerhalb des VSG können sich auch auf das VSG auswirken. Eine Austauschbeziehung zwischen dem Plangebiet und den potentiellen Lebensräumen innerhalb des Vogelschutzgebietes ist aufgrund der Lage im Siedlungsrandbereich sowie die geringe Eignung des Plangebietes als Habitat für Zug- und Rastvögel bzw. störungsempfindliche Offenlandarten nicht zu erwarten. Eine direkte Sichtachse zu den im Deichvorland liegenden Raststätten ist nicht vorhanden. Zudem findet bereits eine intensive menschliche Nutzung auf der Fläche statt. Daher ist nicht von anlagebedingten Beeinträchtigungen der für das Vogelschutzgebiet genannten Arten auszugehen, die sich erheblich auf deren Erhaltungszustand im VSG auswirken können.

Das Regenwasser wird auf der Fläche versickert. Desgleichen sind keine grundwasserbeeinflussten Lebensraumtypen vorhanden, so dass zusätzliche anlagebedingte Beeinträchtigungen auf den

Grundwasserhaushalt, die sich ggf. auch auf Habitate innerhalb des VSG auswirken könnten, nicht zu erwarten sind.

Anlagenbedingte Barrierewirkungen sind aufgrund der bereits vorhandenen umgrenzenden Hecke, der vorhandenen Nutzungsstrukturen im Plangebiet sowie der Lage außerhalb des VSG nicht zu erwarten bzw. auszuschließen.

5.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Da im an das Plangebiet angrenzenden Naherholungsgebiet mit Sporthafen bereits Freizeitnutzungen stattfinden und auch auf dem Plangebiet regelmäßige menschliche Nutzung und Kleinviehhaltung stattfindet, ist nicht von zusätzlichen betriebsbedingten Störungen durch Lärm, Erschütterungen oder visuellen Wirkungen auszugehen. Darüber hinaus liegen die großflächigen in der Überflutungszone des Rheins gelegenen Teilflächen des VSG in ausreichender Entfernung und sind durch Gehölzstrukturen, ein Wohnhaus sowie den Deich abgeschirmt. Betriebsbedingte Störungen der Vogelarten sind daher aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen sowie der Abschirmung des Plangebietes auszuschließen.

Bezüglich diffuser Schadstoffeinträge durch Baustellenverkehr bzw. den Verkehr durch die zukünftige Erschließung des Plangebietes wird davon ausgegangen, dass die Erschließung im Süden des Plangebietes vom Siedlungsbereich aus erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Lebensräume der Vogelarten innerhalb des VSG sind daher auszuschließen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Vogelarten des VSG sind für die Planfestlegung nicht zu erwarten.

6 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Es sind keine weiteren Pläne oder Projekte in der näheren Umgebung bekannt, eine kumulative Wirkung mit anderen Projekten kann daher ausgeschlossen werden.

7 Fazit

Die vorliegende Untersuchung befasste sich mit der Umwandlung einer Grünlandfläche in eine teilbebaute Fläche zur Wohnnutzung und deren Auswirkung auf das benachbarte Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401). Entsprechend dem § 34 BNatSchG war zu prüfen, ob das Vorhaben Tatbestände erfüllt, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig machen. Zu diesem Zweck wurde vorangehend eine FFH-Vorprüfung durchgeführt.

Insgesamt konnte festgestellt werden, dass bau- und anlagebedingte Störungen oder Verluste der Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie nicht durch das Bauvorhaben verursacht werden. Für die im Gebiet vorkommenden Arten des Anhang II der FFH-RL sind bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen ebenso ausgeschlossen. Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes durch betriebsbedingte Wirkungen nicht zu erwarten.

Aufgrund der durchgeführten FFH-Vorprüfung ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Das Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.

StadtUmBau
Ingenieurgesellschaft mbH
Stadtentwicklung - Umweltplanung - Bauwesen
Architektur - Städtebau - Landschaftsplanung

27. März 2018